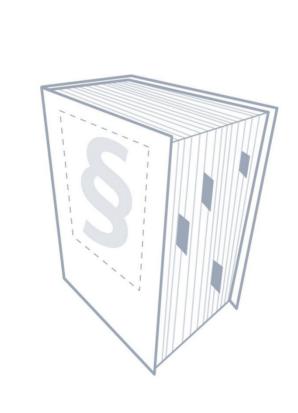
12. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Neuss (Änderung von AFA / RGZ in ASB-GE) Festgestellt durch den Regionalrat am 23. März 2023 Angezeigt durch die Regionalplanungsbehörde am 28. März 2023 Bekanntgemacht im GV. NRW. Nr. 19 vom 5. Juli 2023, Seite 400



RECHTSGRUNDLAGEN RECHTSWIRKUNGEN

Wesentliche raumordnerische Rechtsgrundlagen für den Regionalplan sind:

- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBI. I.S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel
 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBI. I.S. 2808)
- Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG) vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868), in Kraft getreten am 5. November 2016
- Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (Landesplanungsgesetz-DVO LPIG DVO)
 vom 8. Juni 2010, (GV. NRW. S. 334), zuletzt geändert durch die 4. ÄndVO vom 3. Mai 2016 (GV. NRW. S. 238), in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. Januar 2016
- Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) vom 14. Dezember 2016 (GV. NRW 2017 S. 122), in Kraft getreten am 8. Februar 2017

Das ROG ist unmittelbar geltendes Bundesrecht, weil es in den Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 31 des Grundgesetzes (GG) fällt. Das ROG enthält unter anderem Begriffsbestimmungen und Regelungen über die Bindungswirkung der Erfordernisse der Raumordnung. In § 3 ROG wird wie folgt definiert, was Erfordernisse der Raumordnung, Ziele, Grundsätze sowie sonstige Erfordernissen der Raumordnung inim Sinne des ROG – und damit auch des RPD – sind:

"(1) Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Erfordernisse der Raumordnung:

Ziele der Raumordnung, Grundsätze der Raumordnung und sonstige Erfordernisse der Raumordnung; 2. Ziele der Raumordnung:

verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen (§ 7 Abs. 2) textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums;

3. Grundsätze der Raumordnung:

Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen; Grundsätze der Raumordnung können durch Gesetz oder als Festlegungen in einem Raumordnungsplan (§ 7 Abs. 1 und 2) aufgestellt werden;

4. sonstige Erfordernisse der Raumordnung:

in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren wie des Raumordnungsverfahrens und landesplanerische Stellungnahmen;

f (...)."

Die §§ 4 und 5 ROG enthalten Aussagen zu korrespondierenden Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung. Im Einzelnen wird diesbezüglich auf das ROG verwiesen. Hervorgehoben sei an dieser Stelle die zentrale Regelung des § 4 Abs. 1 S. 1 ROG, die öffentliche Stellen (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 5 ROG) bei

- eigenen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen,
- Entscheidungen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen_anderer öffentlicher Stellen und

Angezeigt durch die Regionalplanungsbehörde am 28. März 2023 Bekanntgemacht im GV. NRW. Nr. 19 vom 5. Juli 2023, Seite 400

 bei Entscheidungen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung oder der Genehmigung mit Rechtswirkung der Planfeststellung bedürfen,

bezogen auf die Ziele der Raumordnung einer strikten Beachtenspflicht unterwirft bzw. – bezogen auf die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung – eine Berücksichtigungspflicht in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen vorsieht.

Zu den weiteren Vorschriften des ROG zählen in Abschnitt 2 ("Raumordnung in den Ländern") Regelungen zum Inhalt von landesweiten Raumordnungsplänen und Raumordnungsplänen für die Teilräume der Länder (Regionalpläne) sowie Verfahrensvorschriften zur Aufstellung von Raumordnungsplänen. Weitere Verfahrensvorschriften finden sich im LPIG und in der LPIG DVO. Dies folgt daraus, dass es den Ländern möglich ist, sowohl ergänzende als auch abweichende Regelungen von den bundesrechtlichen Vorgaben im ROG zu machen (vgl. Art. 72 Abs. 3 Nr. 4 GG).

Das LPIG enthält darüber hinaus auch Vorschriften über die Zusammensetzung, Organisation und Aufgaben des Regionalrates als regionaler Planungsträger.

Hinsichtlich der Bindungswirkungen gelten zudem fachrechtliche Bindungswirkungen, u.a. beispielsweise gemäß § 1 Abs. 4 BauGB und § 20 Abs. 5 LNatSchG NRW.

-Planzeicheninhalte und merkmale" - basiert entsprechend § 35 LPIG DVO im Wesentlichen auf A 3 der LPIG DVO in der zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses über

merkmale (nicht die Anlage 3 der LPIG DVO), Anpassungen bzw. Änderungen könne werden.

Die Festlegungen zur Raumstruktur in Raumordnungsplänen können gemäß § 87 Abs. 73 ROG Vorrang-, Vorbehalts- und Eignungsgebiete bezeichnen:

- Vorranggebiete sind Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind (vgl. § 87 Abs. 73 S. 1 Nr. 1 ROG).
- Vorbehaltsgebiete sind Gebiete, in denen bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist (vgl. § 87 Abs. 73 S. 1 Nr. 2 ROG).
- Eignungsgebiete sind Gebiete, in denen bestimmten raumbedeutsamen Maßnahmen oder Nutzungen, die städtebaulich nach § 35 des Baugesetzbuchs zu beurteilen sind, andere raumbedeutsame Belange nicht entgegenstehen, wobei diese Maßnahmen oder Nutzungen an anderer Stelle im Planungsraum ausgeschlossen sind (vgl. § 87 Abs. 73 S. 1 Nr. 3 ROG).

Die Legende des Regionalplans in diesem Kapitel Kap plans – einschließlich der Definitionen der "Planzeicheninhalte und-merkmale" – basiert entsprechend § 35 LPIG DVO im Wesentlichen auf Anlage 3 der LPIG enthält aber auch Planzeichen, die aufgrund der Besonderheiten des Planungsgebietes erforderlich waren. entspricht größtenteils der Anlage 3 zur LPIG DVO vom 8, Juni 2010 (GV. NRW. S. 334) und teilweise der Anlage 3 zur LPIG DVO vom 8. Juni 2010 in der Fassung vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 527).

Eine Übersicht derjenigen zeichnerischen Festlegungen, die entsprechend der LPIG DVO vom 8. Juni 2010 in der Fassung vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 527) festgelegt worden sind und die zugleich – in Folge von Änderungen in der Anlage 3 dieser Verordnung – von Festlegungen nach der Fassung der LPIG DVO vom 8. Juni 2010 abweichen, ist ebenfalls diesem Kapitel zu entnehmen. Alle sonstigen zeichnerischen Festlegungen sind gemäß der Fassung der LPIG DVO vom 8. Juni 2010 (GV. NRW. S. 334) bzw. inhaltsgleicher neuerer Fassungen festgelegt worden. Letzteres schließt Ergänzungen gemäß § 35 Abs. 4 LPIG DVO vom 8. Juni 2010 ein (entsprechend § 32 Abs. 4 der LPIG DVO vom 8. Juni 2010 in der Fassung vom 13. April 2022).

Maßgeblich sind in jedem Fall die gegenüber der Anlage 3 LPIG DVO entsprechend geringfügig modifizierte, durch den Regionalrat beschlossene Legende und die zugehörigen Planzeicheninhalte und-merkmale (nicht die Anlage 3 der LPIG DVO). Anpassungen bzw. Änderungen können nur durch eine entsprechende Entscheidung des Regionalrates im Rahmen einer Regionalplanänderung vorgenommen werden.

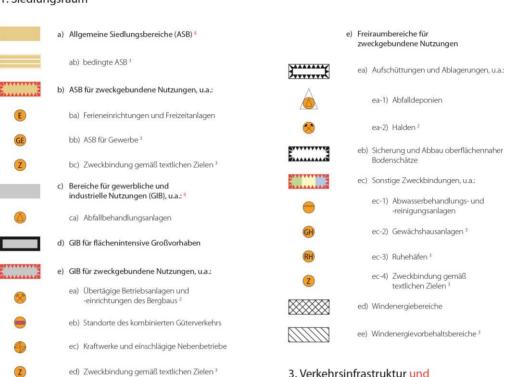
Die Festlegungen sind dabei raumordnerische Vorgaben, d.h. nicht nur nachrichtliche Hinweise. Sie gelten ergänzend zu den vorstehenden Zielen und Grundsätzen.

Nicht alle in der Legende enthaltenen Planzeichen müssen zwang släufig zu Beginn oder über die gesamte Laufzeit des Regionalplans auch in der zeichnerischen Darstellung enthalten sein.

Legende

zeichnerische Darstellung des Regionalplans Düsseldorf

1. Siedlungsraum



2. Freiraum



3. Verkehrsinfrastruktur <u>und</u> <u>weitere Bandinfrastrukturen</u>

a) Straßen unter Angabe der Anschlußstellen

- aa) Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr
- aa-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
- aa-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung ²
 - ab) Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr
 - ab-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
- ab-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
 - ac) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen (Bestand und Planung)

Angezeigt durch die Regionalplanungsbehörde am 28. März 2023 Bekanntgemacht im GV. NRW. Nr. 19 vom 5. Juli 2023, Seite 400

b) Schienenwege unter Angabe der Haltepunkte und Betriebsflächen ba) Schienenwege für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr ba-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen ba-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung bb) Schienenwege für den überregionalen und bb-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen bb-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung bc) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege (Bestand und Planung) ² Wasserstrassßen unter Angabe der Güterumschlaghäfen d) Flugplätze da) Flughäfen/-plätze für den zivilen Luftverkehr 2 db) Militärflugplätze 2 dc) Flughäfen/-plätze für den zivilen Luftverkehr 3 e) Grenzen der Lärmschutzgebiete gemäß LEP IV 2 f) Lärmschutzbereiche gemäß Fluglärmschutzverordnungen ³ fa) Tagschutzzone 1 fb) Tagschutzzone 2

fc) Nachtschutzzone

g) Erweiterte Lärmschutzzonen 3

h) Höchstspannungsnetz 5

ha) Umspannanlage/Konverter (Höchstspannung ≥ 220 kV)

hb) Höchstspannungsfreileitung ≥ 220 kV einschließlich Umspannanlage/Konverter,

hc) Höchstspannungserdkabelleitung ≥ 220 kV einschließlich Umspannanlage/Konverter, Anzahl E entspricht Anzahl der Leitungen

Informelle Grenzsignaturen

- a) Planungsregion Düsseldorf
- b) Kreisgrenze
- c) Gemeindegrenze

Entspricht der Anlage 3 (Planzeichenverzeichnis der Regionalpläne) zur Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (Landesplanungsgesetze DVO – LPIG DVO) vom 8. Juni 2010 (GV. NRW. 2010 S. 334), soweit nicht anders gekennzeichnet,

2. Planzeichen nicht verwender,

3. Ergänzungen gemäß 6 35 Absatz 4 dee LPIG DVO vom 8. Juni 2010 (GV. NRW. S. 334),

4. Entspricht größtenteils der Anlage 3 zur LPIG DVO vom 8. Juni 2010 (GV. NRW. S. 334) und teilweise der Anlage 3. zur LPIG DVO vom 8. Juni 2010 (GV. NRW. S. 327).

5. Entspricht der Anlage 3 zur LPIG DVO vom 8. Juni 2010 in der Fassung vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 527).

Planzeicheninhalte und-merkmale

Vorbemerkungen

Soweit nachstehend die Gebietskategorien Vorranggebiete, Eignungsgebiete und Vorbehaltsgebiete genannt und verwendet werden, sind damit die Kategorien gemäß § \$27 Abs. 73 Abs. 73 Abs. 73 Abs. 73 Abs. 74 Ab

Wenn nachstehend oder in den textlichen <u>DarstellungenFestlegungen</u> des Regionalplans nichts anderes explizit festgelegt ist, haben die nachstehend festgelegten Vorranggebiete dabei nicht die Wirkung von Eignungsgebieten. Unberührt bleiben jedoch die zusätzlichen Wirkungen ergänzender textlicher Vorgaben des Regionalplans.

Soweit in den Oberkategorien (z.B. 1.b) bereits Kategorien gemäß § 87 Abs. 73 ROG genannt wurden (z.B. Vorranggebiete), gelten diese auch für die Unterkategorien (z.B. 1.ba).

Vorranggebiete und Eignungsgebiete sowie Kombinationen dieser beiden Kategorien sind Ziele der Raumordnung, während Vorbehaltsgebiete Grundsätze der Raumordnung sind (siehe dazu Kap. 6 des RPD). Alle nachstehend nicht explizit den vorstehenden Kategorien gemäß § §7 Abs. 73 ROG zugordneten graphischen Darstellungenzugeordneten zeichnerischen Festlegungen sind Ziele der Raumordnung.

1. Siedlungsraum

1.a) Allgemeine Siedlungsbereiche - ASB

<u>Festlegungen gemäß Anlage 3 zur LPIG DVO vom 8. Juni 2010 (GV. NRW. S. 334); siehe Fußnote 4 der Legende.</u>

Vorranggebiete

- Flächen für Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen, öffentliche und private Dienstleistungen,
- siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen,

soweit sie nicht mit Planzeichen 1.b) darzustellen sind.

1.a) Allgemeine Siedlungsbereiche - ASB

<u>Festlegungen gemäß Anlage 3 zur LPIG DVO vom 8. Juni 2010 in der Fassung vom 13. April 2022</u> (GV. NRW. S. 527); siehe Fußnote 4 der Legende.

Vorranggebiete

- <u>Bereiche für Wohnen, Einzelhandel, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen, öffentliche und private Dienstleistungen,</u>
- siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen,

soweit sie nicht mit Planzeichen 1.b) darzustellen sind.

1.ab) bedingte ASB

Flächen im Sinne von 1.a) deren Entwicklung von einer Bedingung abhängt. Diese Bedingung ist in der Beikarte 3A dargestellt.

1.bb) ASB für Gewerbe

Flächen für die Unterbringung von Gewerbebetrieben, Einzelhandelsbetrieben mit einem nichtzentrenrelevanten Sortiment im Sinne von § 11 (3) BauNVO, Büro-, Dienstleistungs- und Freizeiteinrichtungen.

1.bc) Zweckbindung gemäß textlichen Zielen

Flächen für die Unterbringung von Nutzungen entsprechend der textlichen Ziele in Kapitel 3.2.2 des Regionalplans.

1.c) Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen - GIB

<u>Festlegungen gemäß Anlage 3 zur LPIG DVO vom 8. Juni 2010 (GV. NRW. S. 334); siehe Fußnote 4</u> der Legende.

Vorranggebiete

Flächen für die Unterbringung insbesondere von emittierenden Industrie- und Gewerbebetrieben und emittierenden öffentlichen Betrieben und Einrichtungen sowie jeweils zuzuordnender Anlagen (Flächen für Versorgungs- und Serviceeinrichtungen, Grün- und Erholungsflächen, Abstandsflächen), soweit sie nicht mit Planzeichen 1.d) oder 1.e) darzustellen sind.

1.c) Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen - GIB

<u>Festlegungen gemäß Anlage 3 zur LPIG DVO vom 8. Juni 2010 in der Fassung vom 13. April 2022</u> (GV. NRW. S. 527); siehe Fußnote 4 der Legende.

Vorranggebiete

Bereiche für die Unterbringung insbesondere von emittierenden Industrie- und Gewerbebetrieben und emittierenden öffentlichen Betrieben und Einrichtungen sowie jeweils zuzuordnenden Anlagen (Bereiche für Versorgungs- und Serviceeinrichtungen, Grün- und Erholungsbereiche, Abstandsflächen), soweit sie nicht mit Planzeichen 1.d) oder 1.e) festzulegen sind.

1.ca) Abfallbehandlungsanlagen

Ortsfeste Abfallentsorgungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen.

1.d) Bereiche für flächenintensive Großvorhaben

Vorranggebiete

Regionalplanerische Konkretisierung der LEP-Gebiete für flächenintensive Großvorhaben, die für Vorhaben mit besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes mit einem Flächenbedarf von mindestens 80 ha bestimmt sind.

1.e) GIB für zweckgebundene Nutzungen

Vorranggebiete

GIB oder GIB-Teilbereiche, die aufgrund

- ihrer räumlichen Lage
- besonderer geologischer, verkehrlicher oder anderer spezifischer Standortfaktoren oder
- rechtlicher Vorgaben

bestimmten Nutzungen vorbehalten sind.

2. ec-4) Zweckbindung gemäß textlichen Zielen

Flächen für die Unterbringung von Nutzungen entsprechend textlicher Ziele in Kapitel 4 des Regionalplan.

2.ed) Windenergiebereiche

Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten

Gebiete, die für die Nutzung der Windenergie vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in dem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Nutzungen nicht vereinbar sind.

2.ee) Windenergievorbehaltsbereiche

Vorbehaltsgebiete

Gebiete, in denen der raumbedeutsamen Windenergienutzung bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist.

3. Verkehrsinfrastruktur <u>und weitere</u> Bandinfrastrukturen

Großräumiges, überregionales und regionales Wegenetz der Verkehrsträger Straße, Schiene und Wasserstraße sowie Luftverkehr

3.a) Straßen unter Angabe der Anschlussstellen

3.aa) Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr

Bundesautobahnen und Bundesstraßen, soweit sie vorwiegend großräumige Verkehrsfunktionen erfüllen.

3.aa-1

vorhanden, planfestgestellt, linienbestimmt, Grobtrasse.

3.aa-2

Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung, Straßen gemäß Braunkohlenplan.

3.ab) Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr

Bundesautobahnen und Bundesstraßen – soweit nicht mit Planzeichen 3.aa) darzustellen – und Landesstraßen.

3.ab-1

vorhanden, planfestgestellt, linienbestimmt, Grobtrasse.

3.ab-2

Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung, Straßen gemäß Braunkohlenplan.

3.dc Flughäfen/ -plätze für den zivilen Luftverkehr

Flugplätze, auf denen Instrumentenflugbetrieb zugelassen ist.

3.e) Grenzen der Lärmschutzgebiete gemäß LEP

Lärmschutzzonen von Flugplätzen, die im LEP dargestellt sind.

3.f) Lärmschutzbereiche gemäß Fluglärmschutzverordnungen

Nachrichtliche Übernahme von in Rechtsverordnungen festgesetzten Lärmschutzbereichen.

3.fa) Tag-Schutzzone 1

Gemäß Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm festgesetzte Tag-Schutzzone 1.

3.fb) Tag-Schutzzone 2

Gemäß Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm festgesetzte Tag-Schutzzone 2.

3.fc) Nacht-Schutzzone

Gemäß Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm festgesetzte Nacht-Schutzzone.

3.g) Erweiterte Lärmschutzzonen

Gemäß Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) "Flughafen-Fluglärm-Hinweise".

3.h) Höchstspannungsnetz

3.ha) Umspannanlage/ Konverter

Festlegungen gemäß Anlage 3 zur LPIG DVO vom 8. Juni 2010 in der Fassung vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 527); siehe Fußnote 5 der Legende.

Nachrichtliche Übernahme

Bestand

3.hb) Höchstspannungsfreileitung >220 kV einschließlich Umspannanlage/ Konverter, Anzahl E entspricht Anzahl Leitungen (E, EE, EEE, ...)

Festlegungen gemäß Anlage 3 zur LPIG DVO vom 8. Juni 2010 in der Fassung vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 527); siehe Fußnote 5 der Legende.

Nachrichtliche Übernahme

Bestand

3.hc) Höchstspannungserdkabelleitung >220 kV einschließlich Umspannanlage/ Konverter, Anzahl E entspricht Anzahl Leitungen (E, EE, EEE, ...)

Festlegungen gemäß Anlage 3 zur LPIG DVO vom 8. Juni 2010 in der Fassung vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 527); siehe Fußnote 5 der Legende.

Nachrichtliche Übernahme

Bestand

Angezeigt durch die Regionalplanungsbehörde am 28. März 2023 **Bekanntgemacht** im GV. NRW. Nr. 19 vom 5. Juli 2023, Seite 400

Übersicht zu Änderungsbereichen zwecks Darstellung der angewendeten Fassung der Planzeichen

Vorbemerkungen

In folgenden Übersichten zu Regionalplanänderungen sind Planzeichen enthalten, die im betreffenden räumlichen Bereich der ieweiligen Regionalplanänderung nicht der Anlage 3 zur LPIG DVO vom 8. Juni 2010 (GV. NRW. S. 334) entsprechen, sondern einer bei dem Planzeichen abweichenden neueren. Fassung.

Die Abweichungen können Festlegungen der Planzeicheninhalte und -merkmale betreffen, aber auch die Legendeninhalte. Bei den nachstehenden Regionalplanänderungen wird dargelegt, welche Planzeichen dies betrifft und welche – in der Legende und Planzeichenerklärung (Planzeicheninhalte und -merkmale) wiedergegebene – neuere Fassung für diese Planzeichen hier gilt.

12. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Neuss (Änderung von AFA / RGZ in ASB-GE)

Folgende Planzeichen entsprechen im gesamten nachstehend hervorgehobenen Bereich der Regionalplanänderung der Anlage 3 zur LPIG DVO vom 8. Juni 2010 in der Fassung vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 527):

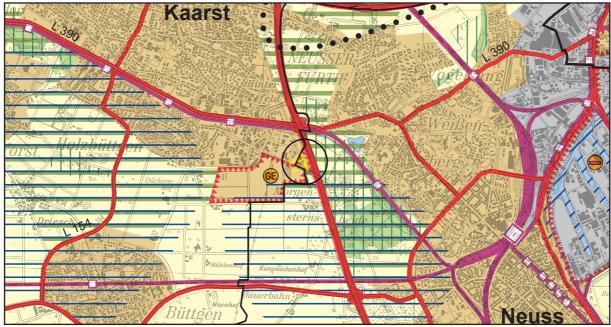
Höchstspannungsfreileitung > 220 kV einschließlich Umspannanlage/Konverter, Anzahl E entspricht Anzahl Leitungen (E, EE, EEE, ...):



12. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Neuss

(Änderung von AFA / RGZ in ASB-GE)

Festgestellt durch den Regionalrat am 23. März 2023 **Angezeigt** durch die Regionalplanungsbehörde am 28. März 2023 **Bekanntgemacht** im GV. NRW. Nr. 19 vom 5. Juli 2023, Seite 400



Auszug aus den zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans Düsseldorf (RPD) in der geänderten Fassung